

**Prüfungsordnung
(Satzung)
der Ärztekammer Schleswig-Holstein
für Fachwirtinnen für ambulante medizinische
Versorgung**

Vom 22. April 2009

Aufgrund des § 54 i.V.m. §§ 56 Abs. 1, 71 Abs. 6 und 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), erlässt die Ärztekammer Schleswig-Holstein aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 21. Januar 2009 mit Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung:

§ 1

Errichtung des Prüfungsausschusses

Zur Durchführung der Prüfung zum Abschluss der Fortbildung zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung errichtet die Ärztekammer Schleswig-Holstein einen Prüfungsausschuss.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder eine Arbeitgeberbeauftragte, eine Arbeitnehmerbeauftragte und eine aus dem Kreis der Dozentinnen vorgeschlagene Vertreterin an. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen werden von der Ärztekammer Schleswig-Holstein für drei Jahre berufen.

(4) Die Arbeitnehmerbeauftragte und deren Stellvertreterin werden auf Vorschlag der im Bereich der Ärztekammer Schleswig-Holstein bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Werden Mitglieder und deren Stellvertreterinnen nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Ärztekammer Schleswig-Holstein gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Ärztekammer Schleswig-Holstein diese nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe sich nach der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse im Ausbildungsberuf Medizinische Fachangestellte in der jeweils geltenden Fassung richtet.

§ 3

Befangenheit

(1) Personen, die in einem verwandtschaftlichen oder engen persönlichen Verhältnis zur Prüfungsbewerberin stehen, kommen als Prüfungsausschussmitglieder nicht in Betracht.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmerinnen, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies rechtzeitig vor Beginn der Prüfung der Ärztekammer Schleswig-Holstein mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Ärztekammer Schleswig-Holstein.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und deren Stellvertreterin.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(3) Er beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Ärztekammer übernimmt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladung, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführerin und von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Verschwiegenheit in allen Prüfungsangelegenheiten zu wahren.

§ 7

Ziel der Prüfung

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerinnen die beruflichen Qualifikationen und Kompetenzen erworben haben, die sie befähigen, als führende Kraft im Team der niedergelassenen Ärztin oder anderer ambulanter Versorgungseinrichtungen anspruchsvolle und/oder spezialisierte Aufgaben in den Bereichen Medizin, Patientenbegleitung und Koordination sowie Praxisführung wahrzunehmen.

§ 8

Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, einer handlungsfeldübergreifenden Projektarbeit und einem Fachgespräch, die in dieser Reihenfolge abzulegen sind.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus überwiegend schriftlichen, lehrgangsbegleitenden Teilprüfungen, die den Handlungs- und Kompetenzfeldern (Module) zugeordnet sind. Der Prüfungsausschuss beschließt Art, Dauer und Inhalt der Teilprüfungen auf Vorschlag der Dozenten.

(3) Die handlungsfeldübergreifende Projektarbeit erfolgt unter Berücksichtigung der Handlungs- und Kompetenzfelder nach Maßgabe der Richtlinien gemäß § 27. Das Thema der Projektarbeit wird vom Prüfungsausschuss gestellt und soll Vorschläge der Prüfungsteilnehmerin berücksichtigen. Die Themenstellung der Projektarbeit kann alle Handlungs- und Kompetenzfelder umfassen, muss aber mindestens zwei Handlungs- und Kompetenzfelder verbinden. Die Projektarbeit ist als schriftliche Arbeit anzufertigen.

(4) Das Fachgespräch bezieht sich im Wesentlichen auf eine Präsentation der Projektarbeit. Daneben können auch vertiefende und erweiterte Fragestellungen aus weiteren Handlungs- und Kompetenzfeldern einbezogen werden. Das Fachgespräch findet vor dem Prüfungsausschuss unter Mitwirkung von mindestens einer sachkundigen Dozentin statt und sollte die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten.

§ 9

Prüfungstermin

Die Ärztekammer Schleswig-Holstein bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Prüfungstermine.

§ 10

Zulassung zur schriftlichen Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung ist

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem dreijährigen bundes- oder landesrechtlich geregelten Ausbildungsberuf, der den Berufen im Gesundheits- und Sozialwesen oder Veterinärwesen zugeordnet werden kann, mit einer anschließenden mindestens einjährigen Berufspraxis in der Tätigkeit als Arzthelferin/Medizinische Fachangestellte, oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem dreijährigen Ausbildungsberuf im Gesundheits- und Sozialwesen oder Veterinärwesen mit einer anschließenden mindestens dreijährigen Berufspraxis in ihrem Beruf oder
3. eine mindestens sechsjährige Tätigkeit im Gesundheits-, Sozial- oder Veterinärwesen (einschlägige Berufspraxis).
4. Erforderlich ist weiterhin der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an der Fortbildung in dem Handlungs- und Kompetenzfeld (Modul), in dem die Teilprüfung abgelegt werden soll.

§ 11

Zulassung zur Projektarbeit

Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis über die bestandene schriftliche Prüfung.

§ 12

Zulassung zum Fachgespräch

Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis der bestandenen Projektarbeit.

§ 13

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet die Ärztekammer Schleswig-Holstein jeweils auf Antrag. Den Anträgen sind die in den §§ 10, 11 und 12 genannten Nachweise beizufügen. Hält die Ärztekammer Schleswig-Holstein die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstermins und -ortes sowie der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.
- (3) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage widerrufen werden. Wird die Täuschungshandlung erst später bekannt, so kann der Prüfling nach Anhörung in entsprechender Anwendung des § 18 von der Prüfung ausgeschlossen oder im Falle des erfolgreichen Bestehens der Abschlussprüfung diese vom Prüfungsausschuss als nicht bestanden erklärt werden.

§ 14

Prüfungsgebühr

- (1) Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr erhoben, die in der Gebührenordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung festgelegt ist.
- (2) Sie ist von der Prüfungsbewerberin vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

§ 15

Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, der Ärztekammer Schleswig-Holstein und Mitglieder des Berufsbildungsausschusses bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein dürfen anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Ärztekammer Schleswig-Holstein andere Personen als Gäste zulassen.
- (2) Absatz 1 Satz 3 gilt nicht für die Beratung über das Prüfungsergebnis.

§ 16

Aufsicht

Bei den Teilprüfungen gemäß § 8 Abs. 2 regelt der Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung. Ablauf der Prüfung und besondere Vorkommnisse sind zu dokumentieren.

§ 17

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerinnen haben sich auf Verlangen der Vorsitzenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

Prüfungsteilnehmerinnen, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann die Aufsichtsführende unter Vorbehalt an der Prüfung weiter teilnehmen lassen oder von der Prüfung vorläufig ausschließen. Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören der Prüfungsteilnehmerin.

§ 19

Regelungen für Behinderte

Behinderten ist ein angemessener Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang sind im Einzelfall rechtzeitig mit der Behinderten zu erörtern. Der Nachteilsausgleich darf lediglich Verfahrensfragen betreffen.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Wenn die Prüfungsbewerberin vor Beginn einer Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt die Prüfungsteilnehmerin nach Beginn einer Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. Im Krankheitsfalle ist unverzüglich ein ärztliches Attest, das am Prüfungstag oder spätestens am darauf folgenden Tag ausgestellt sein muss, vorzulegen. In anderen Fällen sind die Gründe unverzüglich glaubhaft zu machen.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn einer Prüfung oder nimmt die Prüfungsbewerberin an der Prüfung nicht teil, ohne dass jeweils ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21

Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung sowie die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:
 1. eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
 2. eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut
 3. eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend
 4. eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
 5. eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
= unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
 6. eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
= unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend
- (2) Die Prüfungsleistungen sind mit ganzen Punkten zu bewerten. Dezimalstellen sind ab 0,5 aufzurunden.
- (3) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss im Rahmen des Punktesystems. Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen Stellungnahmen Dritter einholen.

- (4) Der Durchschnitt der Prüfungsergebnisse aus den Teilprüfungen der einzelnen Handlungs- und Kompetenzfelder (Module) ergibt das Ergebnis der schriftlichen Prüfung. Bei ungenügenden Leistungen in einer schriftlichen Teilprüfung oder mangelhaften Leistungen in mindestens zwei Teilprüfungen ist die Prüfung nicht bestanden. In diesem Fall kann eine mündliche Ergänzungsprüfung zur Notenverbesserung durchgeführt werden. Sie soll höchstens 30 Minuten dauern. Dabei werden die schriftliche Prüfungsleistung und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung zu einer Note zusammengefasst.

§ 22

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung von Teilprüfungen gemäß § 8 Abs. 2 kann die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der Ärztekammer Schleswig-Holstein befreit werden, wenn sie vor dem Prüfungsausschuss einer anderen zuständigen Stelle eine Prüfung in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalte den Anforderungen der jeweiligen Teilprüfung entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung von der Prüfung ist nicht zulässig.

§ 23

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse sowie die Gesamtnote der Prüfung fest.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jeder Prüfung gemäß § 8 Abs. 1 mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (3) Das Fachgespräch wird gegenüber der Projektarbeit doppelt gewichtet. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung und dem gemäß Satz 1 gebildeten Ergebnis der Projektarbeit und des Fachgespräches.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Prüfungsteilnehmerin das Gesamtergebnis der Prüfung mit.
- (6) Nach bestandener Prüfung erteilt die Ärztekammer Schleswig-Holstein ein Prüfungszeugnis gemäß der Anlage 1. Dem Zeugnis ist auf Antrag eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (7) Der Prüfling erhält darüber hinaus den Brief der Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung gemäß der Anlage 2.

Anl. 1

Anl. 2

§ 24

Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin von der Ärztekammer Schleswig-Holstein einen schriftlichen Bescheid.

§ 25

Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Projektarbeit oder ein nicht bestandenes Fachgespräch können je zweimal wiederholt werden.

§ 26

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Niederschrift ist 10 Jahre, die Anmeldung und sonstigen Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren.

§ 27

Durchführung der Fortbildung

Die Qualifikationsschwerpunkte und Inhalte zu den Handlungs- und Kompetenzfeldern gemäß § 8 Abs. 2 sowie Hinweise zur Durchführung der Projektarbeit gemäß § 8 Abs. 3 sind durch den Berufsbildungsausschuss festzulegen.

§ 28

Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieser Satzung fortgebildete Arztfachhelferinnen gelten im Sinne dieser Satzung als Fachwirtinnen für ambulante medizinische Versorgung.

§ 29

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle personenbezogenen Begriffe werden im Rahmen dieser Prüfungsordnung ausschließlich in der weiblichen Form verwendet. Die Bezeichnungen gelten in entsprechend veränderter Form für männliche Personen.

§ 30

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für Arztfachhelferinnen vom 4. November 1981, unter Berücksichtigung der Satzung vom 21. Dezember 2000, außer Kraft.

Bad Segeberg, 25. März 2009

(L.S.) **Ärztekammer Schleswig-Holstein**
gez. Dr. med. Franz-Joseph Bartmann
Präsident

Genehmigt gemäß § 47 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

Kiel, 15. April 2009

Ministerium
für Soziales, Gesundheit, Familie,
Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
gez. Ingrid Rehwinkel

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Segeberg, 22. April 2009

(L.S.) **Ärztekammer Schleswig-Holstein**
gez. Dr. med. Franz-Joseph Bartmann
Präsident

Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 537

Anlage 1

Prüfungszeugnis

Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Prüfung zur

Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung

gem. § 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG) am _____
vor dem Prüfungsausschuss der Ärztekammer Schleswig-Holstein
bestanden und dabei folgende Ergebnisse erzielt:

Schriftliche Prüfung:	Schulnote	(Punkte)
Projektarbeit:	Schulnote	(Punkte)
Fachgespräch:	Schulnote	(Punkte)

In der Gesamtbewertung wurde die Prüfung mit

Schulnote (Punkte)

bestanden.

Bad Segeberg, den _____

Unterschrift_____
Unterschrift

Brief

Herr/Frau.....geb.
geboren am.....in
hat die Prüfung als

FACHWIRTIN/FACHWIRT FÜR AMBULANTE MEDIZINISCHE VERSORGUNG

am..... vor dem Prüfungsausschuss der
Ärztammer Schleswig-Holstein mit der Note

bestanden.

Thema der Projektarbeit:

Wahlteil:

Bad Segeberg, den

Unterschrift